

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen  
(Museumsgebührenordnung)  
vom 17.03.2005**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 17.03.2005 mit Beschluss-Nr. 06/2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Markneukirchen erhebt für die Benutzung von Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen Gebühren nach dieser Satzung sowie dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.  
Benutzung ist jede über die Besichtigung hinausgehende Nutzung der Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums für persönliche oder sonstige Zwecke. Für die Benutzung ist es unerheblich, ob der Nutzer Personal des Museums bei seiner Nutzung hinzuzieht oder ob die Nutzung allein erfolgt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer die Einrichtungen nutzt oder die Nutzung veranlasst,
  2. wer die Gebühren schriftlich übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

Gebühren nach den Nummern 1, 2, 5, 6 und 7 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für

1. Nutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
2. Nutzungen, die heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke damit verfolgt werden.

**§ 4**

**Gebührenfestsetzung**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Ausmaß der Benutzung und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten. Grundlage hierbei ist das als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Gebührenverzeichnis.

## § 5

### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums.
- (2) Die Gebührenschuld wird nach Abschluss der Benutzung mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadt Markneukirchen zu zahlen.
- (3) Das Musikinstrumenten-Museum kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Daten, Schriftstücke, Kopien oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.  
Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch für den Gebührenschuldner eine unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 6

### **Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Benutzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  2. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  3. Beträge, die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die gebühren-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 7

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den

K.-H. Hoyer  
Bürgermeister

## Anlage

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen (Museumsgebührenordnung) vom 17.03.2005

Lfd. Nr.	Benutzungshandlung	Gebühr
1.	<p>Nutzung der Bibliothek</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Benutzer unter 16 Jahre</li> <li>- für Benutzer ab 16 Jahre               <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> bis 30 Minuten</li> <li><input type="checkbox"/> 30 bis 60 Minuten</li> <li><input type="checkbox"/> ab 60 Minuten</li> </ul> </li> </ul>	<p>gebührenfrei</p> <p style="margin-left: 100px;">5,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">10,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">20,00 EUR</p>
2.	Ausleihen von Ausstellungsstücken (Instrumente aus dem Fundus eingeschlossen)	50,00 EUR/Tag
3.	<p>Foto- und Videogenehmigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fotografieren auf dem Museumsaußengelände</li> <li>- Fotografieren im Museum               <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> einfache Fotogenehmigung</li> <li><input type="checkbox"/> Foto mit Personaleinsatz (Herausnahme von Exponaten aus Vitrine) je Instrument</li> <li><input type="checkbox"/> Fotoerstellung durch das Museumspersonal je Instrument</li> </ul> </li> <li>- Genehmigung für Videoaufnahmen</li> </ul>	<p>gebührenfrei</p> <p style="margin-left: 100px;">2,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">10,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">20,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">20,00 EUR</p>
4.	<p>Fernsehaufnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fernsehaufnahmen für Werbezwecke des Museums</li> <li>- sonstige Fernsehaufnahmen</li> </ul>	<p>gebührenfrei</p> <p style="margin-left: 100px;">50,00 EUR je angefangene Stunde</p>
5.	<p>Nutzung der Internetdatenbank des Museums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ständige Nutzung der Datenbank durch andere Museen und Institute</li> <li>- Bearbeitung von Anfragen               <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> bis 15 min Bearbeitungsdauer</li> <li><input type="checkbox"/> bis 30 min Bearbeitungsdauer</li> <li><input type="checkbox"/> ab 30 min Bearbeitungsdauer</li> </ul> </li> </ul>	<p>einmalig 500,00 EUR, jährlich 20,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">5,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">10,00 EUR</p> <p style="margin-left: 100px;">20,00 EUR je angefangene halbe Stunde</p>
6.	<p>Anfertigung von Kopien aus Bibliotheks-, Archiv- und Sammlungsgut</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Format DIN A4</li> <li><input type="checkbox"/> Format DIN A3</li> </ul>	<p style="margin-left: 100px;">0,30 EUR/Kopie</p> <p style="margin-left: 100px;">0,50 EUR/Kopie</p>
7.	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbaren Bibliotheks-, Archiv- und Sammlungsgut	15,00 EUR je angefangene halbe Stunde

